

# 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld Südharz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in der Sitzung am 15.03.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

## §1

Mit dem Haushaltsplan werden

2023	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>Ergebnisplan</b>				
die ordentlichen Erträge	210.860.700	12.200.600	0	223.061.300
die ordentlichen Aufwendungen	216.286.400	31.670.800	0	247.957.200
die außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzplan</b>				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	206.589.900	12.260.600	0	218.850.500
Auszahlungen	210.120.400	31.675.200	0	241.795.600
<i>aus Investitionstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	24.233.500	0	3.383.300	20.850.200
Auszahlungen	28.180.500	9.009.500	0	37.190.000
<i>aus Finanzierungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	1.916.400	3.477.600	0	5.394.000
Auszahlungen	3.582.800	0	0	3.582.800

# 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld Südharz für das Haushaltsjahr 2023

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.909.300 EUR um 3.477.600 EUR erhöht und damit auf 5.386.900 EUR neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 49.211.900 EUR erhöht und damit auf 49.211.900 EUR neu festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

## § 5

Die Kreisumlage wird gem. § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Sachsen-Anhalt i.d.z.z.g.F. erhoben.  
Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2023 **nicht** geändert.  
Sie werden demnach wie folgt erhoben:

	2023
Grundsteuer A	42,59 v.H.
Grundsteuer B	42,59 v.H.
Gewerbesteuer	42,59 v.H.
Einkommenssteuer	42,59 v.H.
Gemeindeanteil aus der Umsatzsteuer	42,59 v.H.
Zuweisungen zum Ausgleich weiterer Steuerausfälle	42,59 v.H.
Schlüsselzuweisungen	42,59 v.H.

## § 6

# 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld Südharz für das Haushaltsjahr 2023

Die weiteren Festlegungen zur Haushaltsdurchführung werden um folgende Punkte ergänzt.

Der Pkt.2 erhält folgende neue Fassung:

Die fortgeschriebenen Haushaltsansätze enthalten über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und übertragene Ermächtigungen sowie Veränderungen aufgrund von Nachtragshaushalten.

Punkt 7 wird ergänzt durch den Satz

Offene Posten (Verbindlichkeiten) werden als Auszahlungsermächtigungen übertragen.

Punkt 13, Buchstabe d wird die Wertgrenze neu auf 500.000 EUR festgelegt.

Punkt 14 wird neu eingefügt

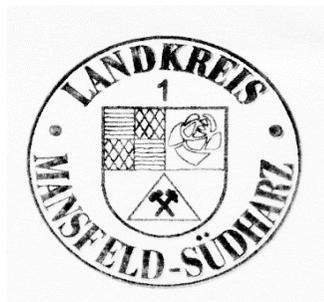
Die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf künftige Förderungen geschlossen werden.

Falls aus haushaltswirtschaftlichen Gründen Einsparungen im Kreishaushalt erforderlich werden (z.B. haushaltswirtschaftliche Sperre, den Kreishaushalt belastende Verwaltungsmaßnahmen), wird der Landrat ermächtigt, haushaltswirksame Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Sangerhausen, den 16.03.2023



André Schröder  
Landrat



Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld Südharz für das Haushaltsjahr 2023



Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 24.04.2023 unter Aktenzeichen 206.4.3-10402-2022/2023-MSH-1.NT erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 02.05.2023 bis 12.05.2023 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen in der Kämmerei, Zimmer 2.03, öffentlich aus. Ergänzend wird auch auf eine Verfügbarkeit im Internet unter <https://www.mansfeldsuedharz.de/> hingewiesen.

Sangerhausen, den 26.04.2023



André Schröder  
Landrat